

Die meisten Bundesbürger werden wohl wissen, was eine Gewerkschaft ist. Aber kennen sie wirklich alle Aspekte, die eine Gewerkschaft ausmachen? Wir wollen mit Auszügen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Definition behilflich sein. Anschließend sollen die wichtigsten Begriffe aus dieser Rechtsprechung anhand der ver.di-Satzung erläutert werden. **Artikel 9 Abs.3 des Grundgesetzes** räumt jedermann das Recht ein, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsverbindungen Vereinigungen zu bilden. Diese Verbände, Gewerkschaften, Interessengruppen und so weiter sind freie Zusammenschlüsse von Interessenten innerhalb demokratischer Staaten, die Einfluss auf das politische Geschehen nehmen und nehmen sollen, ohne jedoch selbst Regierungsverantwortung zu tragen.

Was ist eine Gewerkschaft?

(Auszüge aus höchstrichterlicher, deutscher Rechtsprechung)

Gewerkschaften sind **demokratische** Vereinigungen von Arbeitnehmern, die sich zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen **Arbeitnehmerinteressen freiwillig und auf Dauer** zusammengeschlossen haben, **unabhängig** von politischen Parteien, Kirchen, Staat und Gegenseite (d.h. Arbeitgeberseite), **bereit** und **fähig**, die Interessen ihrer Mitglieder nötigenfalls mit **Kampfmaßnahmen** zu verfolgen.

Stichworte

demokratisch – Siehe § 5 Satzung der ver.di (Auszug):

ver.di bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats. ver.di ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften. Weiterentwicklung, Ausbau und Verteidigung der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der Ausbau der Mitbestimmung in Betrieben, Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen sowie der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, ver.di ist bereit, alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um diese Grundsätze und Ziele zu verwirklichen. Das schließt das Widerstandsrecht zur Verteidigung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Art. 20 Abs. 4 GG) ein.

Arbeitnehmerinteressen – Viele Dinge, die uns heute selbstverständlich erscheinen, wurden in der Vergangenheit von den Gewerkschaften erkämpft, z. B: neben der ständigen Lohnanpassung und der geregelten Arbeitszeit mit festem Gehalt, Überstundenzuschlägen, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlten Pausen, 30 Tage Urlaub, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Maßnahmen zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Sicherung des Arbeitsplatzes. Siehe die Punkte unter § 5 („Zweck, Aufgaben und Ziele“) der Satzung. Beispiel: Demokratisierung der Wirtschaft; Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb und Unternehmen. **Dabei ist die Solidarität das Grundprinzip jeder gewerkschaftlichen Aktion.**

auf Dauer – Auszug aus der Satzung der ver.di § 6 ff:

Der Beitritt in die ver.di erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Der Austritt muss schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der Verwaltungsstelle erklärt werden, der das Mitglied angehört. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden.

unabhängig – Auszug aus der Satzung der ver.di (§ 5):

ver.di ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften.

bereit und fähig – Dieser Punkt spricht die Tariffähigkeit von ver.di an. Das ver.di durch gemeinsames Handeln bereit und fähig ist, per Tarifverträge günstigere Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen und die anderen satzungsgemäßen Ziele der Organisation zu erreichen, hat sie oft unter Beweis stellen können und müssen. Gewerkschaften müssen für diesen Zweck Gegenmacht sein, d.h. sie müssen als Gegenspieler des Arbeitgeberverbands auftreten können. Mit steigender Mitgliederzahl sind sie fähig, Druck auf den Arbeitgeber auszuüben. Allerdings ist Streik immer nur das letzte Mittel, siehe das nächste Stichwort.

Kampfmaßnahmen – § 16 und 70 der Satzung der ver.di (Auszug):

Die Verteidigung dieser Rechte und der Unabhängigkeit sowie Existenz der Gewerkschaften erfolgt notfalls durch Aufforderung des Vorstandes an die Mitglieder, zu diesem Zweck die Arbeit niederzulegen.

Weitere LINKS: [Satzung der ver.di](#) – [Gewerkschaften](#) – [Der DGB](#)